

27. Oktober 2004

## Verordnung über den Bevölkerungsschutz (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung, BeV)

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 78 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (KBZG) vom 24.  
Juni 2004 [BSG 521.1],  
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,  
*beschliesst:*

### 1. Allgemeines

#### Art. 1

Geltungsbereich und Zweck

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Vorbereitung der Führungs- und Koordinationsmassnahmen im Hinblick auf Katastrophen und Notlagen und legt die Strukturen der kantonalen Führungsorganisation fest. Sie regelt die Zusammenarbeit zwischen den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes bei der Ereignisbewältigung.

<sup>2</sup> Soweit sie nicht bereits in besonderen Erlassen geregelt sind, regelt die Verordnung für Katastrophen und in Notlagen im Weiteren die Bereiche

- a Spitalversorgung und Rettungswesen,
- b psychologische und seelsorgerliche Betreuung,
- c Zivilschutz und Kulturgüterschutz,
- d wirtschaftliche Landesversorgung.

<sup>3</sup> Sie stellt Grundsätze für die Zusammenarbeit der Behörden auf allen Verwaltungsebenen bei Katastrophen und in Notlagen auf und regelt die Finanzierung.

<sup>4</sup> Sie regelt die Einsatzverpflichtung, Ausbildung, Entschädigung und Versicherung

- a der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonsverwaltung,
- b der beigezogenen Spezialistinnen und Spezialisten,
- c der Expertinnen und Experten,
- d der Mitglieder der kantonalen Führungsorgane,
- e der Rettungsorganisationen,
- f des verpflichteten Personals öffentlicher oder privater Körperschaften,
- g der Dienstpflichtigen,
- h der Freiwilligen.

### 2. Führung und Koordination

#### 2.1 Organisation der Führungsorgane

#### Art. 2

Kantonales Führungsorgan (KFO)

<sup>1</sup> Die Kerngruppe des Kantonalen Führungsorgans (KFO) unter Leitung einer Chefin oder eines Chefs setzt sich aus höchstens zehn Mitgliedern zusammen, die auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion vom Regierungsrat ernannt werden.

<sup>2</sup> Zwingend vertreten sind folgende Fachbereiche:

- a Polizei,
- b Information,
- c Zivilschutz und Kulturgüterschutz,
- d Spitalversorgung / Rettungswesen,
- e Feuerwehr,

- f* Kantonales Labor (ABC Fachstelle),
- g* Nachrichten,
- h* Übermittlung / Alarmierung,
- i* Logistik.

<sup>3</sup> Weitere Mitglieder des Führungsorgans können von der Chefin oder vom Chef KFO ernannt werden, wobei ihre Ernennung dem Regierungsrat zur Kenntnis gebracht wird.

<sup>4</sup> Ein Pikett-Team stellt die ständige Erreichbarkeit sicher.

<sup>5</sup> Zur Beratung und zur Koordination von fachübergreifenden Aufgaben kann die Chefin oder der Chef KFO weitere Fachpersonen beziehen.

<sup>6</sup> Die Geschäftsstelle des KFO wird personell durch das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) sichergestellt.

### **Art. 3**

#### Bezirksführungsorgane (BFO)

<sup>1</sup> Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter stehen dem Bezirksführungsorgan (BFO) vor. Sie ernennen eine Stabschefin oder einen Stabschef sowie das nötige Fachpersonal.

<sup>2</sup> In der Regel sind folgende Fachbereiche vertreten:

- a* Polizei,
- b* Information,
- c* Zivilschutz und Kulturgüterschutz,
- d* Spitalversorgung / Rettungswesen,
- e* Feuerwehr,
- f* Nachrichten,
- g* Übermittlung / Alarmierung,
- h* Logistik.

<sup>3</sup> Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter können gemäss den regionalspezifischen Bedürfnissen weitere Mitglieder des BFO ernennen und zugewiesene Schutzdienstpflichtige zur Führungsunterstützung einsetzen.

<sup>4</sup> Sie informieren das BSM einmal jährlich über die personelle Besetzung ihres Führungsorgans.

### **Art. 4**

#### Gemeindeführungsorgane (GFO)

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ernennt eine Stabschefin oder einen Stabschef sowie das nötige Fachpersonal.

<sup>2</sup> In der Regel sind folgende Fachbereiche vertreten:

- a* Polizei,
- b* Information,
- c* Zivilschutz und Kulturgüterschutz,
- d* Spitalversorgung / Rettungswesen,
- e* Feuerwehr,
- f* Nachrichten,
- g* Übermittlung / Alarmierung,
- h* Logistik.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann gemäss den regionalspezifischen Bedürfnissen weitere Mitglieder des Gemeindeführungsorgan (GFO) ernennen und zugewiesene Schutzdienstpflichtige zur Führungsunterstützung einsetzen.

### **Art. 5**

#### Doppelfunktion

In Führungsorganen auf allen Ebenen sind keine Personen einzusetzen, welche Funktionen ausüben, die im Einsatzfall nicht mit ihrer Aufgabe zu vereinbaren sind.

## **2.2 Begriffe**

### **Art. 6**

## Vorbereitung, Einsatz und Instandstellung

- 1 Die Vorbereitung umfasst alle vorsorglichen Massnahmen, welche im Hinblick auf Katastrophen und Notlagen von Behörden und Führungsorganen auf allen Stufen sowie von Interventionsdiensten getroffen werden.
- 2 Der Einsatz umfasst sämtliche Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen, die unmittelbaren Räumungsarbeiten, insbesondere Massnahmen zur Verhinderung von Folgeschäden und zur behelfsmässigen Sicherstellung der überlebenswichtigen Infrastrukturen.
- 3 Die Instandstellung umfasst alle übrigen Räumungsarbeiten sowie alle Massnahmen zur Wiederherstellung geordneter Verhältnisse.

### Art. 7

#### Katastrophen und Notlagen auf Stufe Kanton

- 1 Liegt eine Katastrophe oder Notlage im Sinne von Artikel 2 KBZG auf Stufe Kanton vor, übernimmt der Regierungsrat die Führung und koordiniert die Mittel und Massnahmen auf Bezirks- und Gemeindeebene. Mit der Führungsunterstützung wird das KFO bzw. ein zu diesem Zweck eingesetzter Sonderstab (Art. 15 Abs. 5 KBZG [BSG 521.1]) beauftragt.
- 2 Der Regierungsrat beschliesst den Zeitpunkt der Führungsübernahme durch den Kanton und informiert die Regierungsratsmitglieder und Regierungsratsmitglieder darüber.

### Art. 8

#### Katastrophen und Notlagen auf Stufe Bezirk

- 1 Liegt eine Katastrophe oder Notlage im Sinne von Artikel 2 KBZG [BSG 521.1] auf Stufe Bezirk vor, übernimmt die Regierungsratspräsidentin oder der Regierungsratspräsident Führungs- und Koordinationsaufgaben. Sie oder er koordiniert die Massnahmen der Gemeinden und den Bedarf zusätzlicher Mittel. Das BFO unterstützt sie bzw. ihn in dieser Aufgabe. Artikel 15 Absatz 3 KBZG bleibt vorbehalten.
- 2 Die Regierungsratspräsidentin oder der Regierungsratspräsident informiert die betroffenen Gemeinden sowie die Chef/in oder den Chef KFO und das BSM.

### Art. 9

#### Katastrophen oder Notlagen auf Stufe Gemeinde

- 1 Liegt eine Katastrophe oder Notlage im Sinne von Artikel 2 KBZG [BSG 521.1] auf Stufe Gemeinde vor, übernimmt der Gemeinderat mit Unterstützung seines GFO die Führung und informiert die zuständige Regierungsratspräsidentin oder den zuständigen Regierungsratspräsidenten und das BSM.
- 2 Sind mehrere Gemeinden mit einem gemeinsamen Führungsorgan von einem Ereignis betroffen, sind die Einsatzprioritäten und die Mittelzuteilung gemeindeübergreifend und den situativen Erfordernissen entsprechend festzulegen.

## 2.3 Führung auf Stufe Kanton

### Art. 10

#### Überraschend eingetretenes Grossereignis

- 1 Liegt ein überraschend eingetretenes Grossereignis vor, setzt der Regierungsrat das KFO ein.
- 2 Die Kantonspolizei übernimmt die Gesamteinsatzleitung und bestimmt die Einsatzkoordinatorin oder den Einsatzkoordinator „Front“.
- 3 Ist Gefahr in Verzug, handelt die Chef/in oder der Chef KFO selbständig und informiert den Regierungsrat, der die Führungsübernahme bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit bestätigt.

### Art. 11

#### Andere Fälle von Katastrophen und Notlagen

In allen anderen Fällen von Katastrophen und Notlagen setzt der Regierungsrat zur Führungsunterstützung einen Sonderstab (Art. 15 Abs. 5 KBZG) ein.

### Art. 12

#### Delegierte oder Delegierter des Regierungsrates für Katastrophen und Notlagen

<sup>1</sup> Die Delegierte oder der Delegierte des Regierungsrates für Katastrophen und Notlagen stellt die Verbindung zum Regierungsrat sowie zu den Direktionen sicher und sorgt für die Bearbeitung von dringlichen Regierungsbeschlüssen und direktionsübergreifenden Geschäften.

<sup>2</sup> Sie oder er gehört dem KFO sowie den Sonderstäben gemäss Artikel 15 Absatz 5 KBZG mit beratender Stimme an.

## 2.4 Vorbereitung

### 2.4.1 Grundsätze, Aufgaben und Zuständigkeiten

#### Art. 13

##### Grundsatz

Die verantwortlichen Organe aller Stufen bereiten sich auf Grund der Beurteilung des Gefahrenpotenzial in ihrem Zuständigkeitsbereich auf Katastrophen und Notlagen vor.

#### Art. 14

##### Einsatzbereitschaft der Führungsorgane

Die Chefinnen und Chefs der Führungsorgane sind verantwortlich für die Schulung der Angehörigen ihres Führungsorgans und prüfen periodisch deren Einsatzbereitschaft.

#### Art. 15

##### Direktionen und Staatskanzlei

<sup>1</sup> Die Direktionen und die Staatskanzlei sind verantwortlich für die angemessene Bereitschaft ihrer Verwaltungszweige und Fachpersonen.

<sup>2</sup> Sie bestimmen Sachgebietsverantwortliche zur Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie zur Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Regierungsrates.

<sup>3</sup> Sie richten Bedürfnisse und Anträge bei Katastrophen und Notlagen, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich der Polizei- und Militärdirektion fallen und einer generellen Koordination bedürfen, an die Delegierte oder den Delegierten des Regierungsrates für Katastrophen und Notlagen.

#### Art. 16

##### Koordination der Vorbereitungsmaßnahmen

Die Polizei- und Militärdirektion erhebt in Zusammenarbeit mit dem KFO, den Direktionen und der Staatskanzlei den Bedarf an Vorbereitungsmaßnahmen in der kantonalen Verwaltung und unterbreitet dem Regierungsrat entsprechende Vorschläge zum Beschluss.

#### Art. 17

##### Ausbildung der Führungsorgane

<sup>1</sup> Das BSM stellt die Ausbildung der kantonalen Führungsorgane sicher und bietet Ausbildungsangebote für GFO an. Es koordiniert die Ausbildung des Personals des Bevölkerungsschutzes gemäss Artikel 1 Absatz 4.

<sup>2</sup> Es unterstützt die BFO bei der Vorbereitung kombinierter Übungen und ist Bewilligungsinstanz für die Ausbildungsanlässe.

<sup>3</sup> Es prüft in Zusammenarbeit mit den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern periodisch die Einsatzbereitschaft der GFO und ihrer Einsatzformationen.

### 2.4.2 Alarmierung und Kommunikation

#### Art. 18

##### Kommunikationsmittel

<sup>1</sup> Die Alarmierungs- und Übermittlungseinrichtungen im Sinne von Artikel 45 KBZG [BSG 521.1] setzen sich zusammen aus

- a der kantonalen Alarmierungsplattform,
- b den öffentlichen Telekommunikationsnetzen

- c den Übermittlungsnetzen,
- d den Stellen für den Empfang von Alarmmeldungen
- e den Sirenenfernsteuerungsanlagen und den Sirenen,
- f den elektronischen Medien,
- g den zusätzlichen Informationsmitteln.

<sup>2</sup> Das KFO kann bestehende Übermittlungsnetze insbesondere für Sprachverbindungen schalten lassen.

<sup>3</sup> Es kann bei Katastrophen und in Notlagen besondere Netze für zusätzliche und redundante Verbindungen in Betrieb nehmen. Diese sind vorsorglich an geeigneter Stelle mit den Netzen des Bundes zu verbinden.

## Art. 19

### Aufbau, Betrieb und Erneuerung

<sup>1</sup> Die Polizei- und Militärdirektion ist in Zusammenarbeit mit den betroffenen Stellen zuständig für die kantonalen Alarmierungs- und Übermittlungseinrichtungen, insbesondere für Aufbau, Betrieb und Erneuerung der kantonalen Alarmierungsplattform.

<sup>2</sup> Sie erlässt, in Absprache mit den direkt betroffenen Partnerorganisationen und im Rahmen von Artikel 46 KBZG [BSG 521.1], Vorgaben für

- a die Nutzungsberechtigung,
- b das Zulassungsverfahren,
- c den Anschluss und den Betrieb,
- d die Kostentragung.

<sup>3</sup> Amtsstellen, Führungsorgane, die Partnerinnen und Partner des Bevölkerungsschutzes sowie weitere mit Leistungsvereinbarung eingebundene Rettungsorganisationen sind im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben und auf ihre Kosten zum Anschluss an die Alarmierungs- und die Übermittlungseinrichtungen verpflichtet.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat definiert, welche Anlagen von lebenswichtiger Bedeutung oder mit grossem Gefahrenpotenzial über eine sichere Zweitverbindung für Notrufe verfügen müssen.

## Art. 20

### Besondere Verbindungen

Die Kantonspolizei unterhält für Meldungen der Nationalen Alarmzentrale (NAZ), der andern Kantone und der Werke mit grossem Gefahrenpotenzial besondere Verbindungen.

## Art. 21

### Kommunikationsnetze

<sup>1</sup> Bei Katastrophen und in Notlagen sind so lange als möglich die ordentlichen Kommunikationsnetze einzusetzen.

<sup>2</sup> Die kantonalen Führungsorgane (KFO und BFO) verwenden primär die übermittlungstechnischen Einrichtungen der Kantonspolizei.

<sup>3</sup> Die Finanzdirektion regelt in Absprache mit der Polizei- und Militärdirektion die Abwehr von mutwilligen Störungen der kantonalen Datenübermittlung und Kommunikation. Im Übrigen gilt Artikel 8 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [BSG 152.04]).

<sup>4</sup> Das BSM stellt in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei die notwendigen technischen Kommunikationsflüsse sicher. Es koordiniert insbesondere

- a die vorsorgliche Einrichtung der Verbindungsmittel,
- b die übergeordneten Netze mit den Organisationen des Bundes,
- c den Betrieb der Netze im Einvernehmen mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes,
- d die periodische Überprüfung der Einsatzbereitschaft der Übermittlungseinrichtungen,
- e die periodische Information der Öffentlichkeit über die Alarmierung und die entsprechenden Verhaltensanweisungen.

## Art. 22

### Kuriersysteme

Für den Fall, dass die technischen Systeme versagen, bereiten die Direktionen, die Staatskanzlei, das

KFO und die BFO ein Kuriersystem vor.

### **Art. 23**

Alarmierung der Bevölkerung durch Sirenen

<sup>1</sup> Die Alarmierung der Bevölkerung, insbesondere die lokale Auslösung der Sirenen, ist durch die Gemeinden sicherzustellen.

<sup>2</sup> Für die Mittel der Alarmierung gelten die Vorschriften des Bundes.

### **2.4.3 Einsatz**

### **Art. 24**

Führung und Information

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt bei Ereignissen im Aufgabenbereich mehrerer Direktionen die Zuständigkeiten und regelt die Kommunikation.

<sup>2</sup> Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter informieren die betroffenen GFO und das KFO laufend über die Entwicklung der Lage.

### **Art. 25**

Gesamteinsatzleitung

<sup>1</sup> Bei überraschend eintretenden Katastrophen und Notlagen übernimmt die Kantonspolizei die Gesamteinsatzleitung bzw. die Einsatzkoordination „Front“, bis die Verantwortung dafür an das zuständige Führungsorgan übergeben werden kann.

<sup>2</sup> Die Kantonspolizei stellt die Erstinformation sicher und trifft Sofortmassnahmen zur Verbreitung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung.

<sup>3</sup> Sie stellt die notwendigen Führungseinrichtungen zur Verfügung.

<sup>4</sup> Abweichende vertragliche Regelungen mit Polizeiorganen der Gemeinden bleiben vorbehalten.

### **Art. 26**

Aufgaben des BSM

<sup>1</sup> Das BSM koordiniert nach Rücksprache mit dem KFO die Zuteilung der Einsatzmittel des Bundes, des Kantons und gegebenenfalls der Gemeinden.

<sup>2</sup> Es unterstützt die Kantonspolizei beim Betrieb eines Lagebüros.

<sup>3</sup> Es überprüft im Rahmen der Nachbearbeitung von Katastrophen und Notlagen, ob die Wirkungsziele für Einsatzmittel und Führung erreicht worden sind.

## **3. Spitalversorgung und Rettungswesen**

### **3.1 Grundsätze, Begriffe, Strukturen**

### **Art. 27**

Grundsätze

<sup>1</sup> Die gemäss Spitalversorgungsgesetz vom 22. April 2004 (SpVG [BSG 812.11]) zuständigen Institutionen schaffen Voraussetzungen, dass Patientinnen und Patienten auch bei Katastrophen und in Notlagen nach Möglichkeit

- a nach individualmedizinischen Grundsätzen behandelt, gepflegt und betreut werden können,
- b spätestens nach sechs Stunden in ein Spital eingewiesen werden,
- c innert 24 Stunden in einem Spital behandelt werden.

<sup>2</sup> Die Bergung von Opfern ist grundsätzlich Sache aller Einsatzkräfte. Diese werden von mobilen ärztlichen Equipen oder sanitätsdienstlichem Fachpersonal unterstützt, sofern die sanitätsdienstlichen Kapazitäten vorliegen und ihr Einsatz auf Grund sanitätsdienstlicher Beurteilung notwendig ist.

### **Art. 28**

Medizinisches Laienpersonal

Bei Katastrophen und in Notlagen können neben dem ordentlichen medizinischen und

paramedizinischen Berufspersonal Personen eingesetzt werden, welche sanitätsdienstlich ausgebildet sind und für Betreuungs- sowie Assistenzaufgaben eingesetzt werden können.

**Art. 28a** [Eingefügt am 30. 11. 2005]

Koordinierter Sanitätsdienst

<sup>1</sup> Das Kantonsarztamt plant und leitet den Koordinierten Sanitätsdienst.

<sup>2</sup> Es koordiniert unter Mithilfe der Sanitätsnotrufzentrale die Belegung von Spitalbetten bei Katastrophen und in Notlagen.

**3.2 Organisation**

**Art. 29**

Chefin oder Chef Sanität

<sup>1</sup> Im KFO ist eine Chefin oder ein Chef Spitalversorgung und Rettungswesen eingeteilt.

<sup>2</sup> Sie oder er ist verantwortlich für die personelle und materielle Sicherstellung der für die Aktionsräume notwendigen Mittel analog zum Normalfall.

<sup>3</sup> Sie oder er beantragt die Einschränkung oder Aufhebung der freien Arzt- und Spitalwahl.

<sup>4</sup> Der Chefin oder dem Chef Spitalversorgung und Rettungswesen des KFO steht zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben das Personal der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und der Sanitätsnotrufzentrale (SNZ) zur Verfügung.

**Art. 30**

Sanitätshilfsstellen «Schadenraum»

Die Gemeinden unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Betrieb der Sanitätshilfsstelle «Schadenraum».

**Art. 31**

Schulung

Das Kantonsarztamt sorgt für die Aus- und Weiterbildung des Personals bei Katastrophen und in Notlagen. [Fassung vom 30. 11. 2005]

**3.3 Vorbeugung, Vorsorge**

**Art. 32** [Fassung vom 30. 11. 2005]

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

<sup>1</sup> Das Kantonsarztamt sorgt im Interesse der Versorgungssicherheit für

- a die Bereitstellung der erforderlichen personellen Mittel,
- b die ärztliche Notfallorganisation und die Organisation des Rettungswesens.

<sup>2</sup> Das Spitalamt sorgt im Interesse der Versorgungssicherheit für die Organisation der Vorratshaltung und die Versorgung der Spitäler mit Medikamenten und sanitätsdienstlichem Verbrauchsmaterial. Das Kantonsapothekeramt bestimmt die Art und Menge der Medikamente und Verbrauchsmaterialien.

**Art. 33** [Fassung vom 30. 11. 2005]

Spitäler und Kliniken

<sup>1</sup> Die Spitäler und Kliniken planen nach den Vorgaben des Spitalamts die betriebsinterne Organisation zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen und stellen die dazu erforderlichen Mittel bereit.

<sup>2</sup> Das Spitalamt legt die Vorgaben unter Einbezug des Kantonsarztamts fest.

**4. Psychologische und seelsorgerliche Betreuung**

**Art. 34**

Aufgabe, Einsatz

<sup>1</sup> Psychologische und seelsorgerliche Erste Hilfe bei traumatisierenden Alltagsereignissen, bei

Katastrophen oder in Notlagen umfasst

- a die Betreuung von Menschen mit psychischen Reaktionen,
- b die psychische Gesunderhaltung von Helferinnen und Helfern,
- c die Nachbetreuung.

<sup>2</sup> Die Nachbetreuung erfolgt auf Antrag der Fachperson der psychologischen und seelsorgerlichen ersten Hilfe.

### **Art. 35**

Zuständigkeit

<sup>1</sup> Das BSM betreibt eine Fachstelle für die nötigen Vorbereitungs- und Koordinationsmassnahmen zur Sicherstellung der psychologischen und seelsorgerlichen Ersten Hilfe.

<sup>2</sup> Ihr obliegen die Rekrutierung sowie die Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals.

### **Art. 36**

Dienstleistung Fachpersonal

<sup>1</sup> Das Fachpersonal leistet seinen Dienst im Rahmen von Militär- oder Zivilschutzdienstleistungen.

<sup>2</sup> Nicht dienstpflichtige Fachpersonen werden als Freiwillige in den Zivilschutz eingeteilt.

## **5. Betreuung**

### **5.1 Allgemeines**

#### **Art. 37**

Aufgabe

Die Betreuung umfasst die Zuweisung einer Unterkunft, die Verpflegung, die Bekleidung, sanitätsdienstliche Massnahmen sowie die Sorge für das Wohlergehen der beherbergten Personen.

#### **Art. 38**

Schutzsuchende Personen

Schutzsuchende Personen sind Zivilpersonen, die infolge einer Katastrophe oder Notlage obdachlos sind und betreut werden müssen oder die um politisches Asyl ersuchen.

#### **Art. 39**

Beteiligte Stellen

<sup>1</sup> Bei der Betreuung schutzsuchender Personen arbeiten zusammen

- a zuständige kantonale und kommunale Amtsstellen und ihre Organisationen,
- b Betreuungsformationen des Zivilschutzes,
- c Freiwillige,
- d Formationen der Armee.

<sup>2</sup> Die Inanspruchnahme von Betreuungsorganisationen und Spezialistinnen oder Spezialisten im Asylwesen ist durch die Polizei- und Militärdirektion vertraglich sicherzustellen.

#### **Art. 40**

Vorbereitung

Die Aufnahme und Unterbringung von schutzsuchenden Personen basiert grundsätzlich auf bestehenden Strukturen und Einrichtungen und ist auf allen Stufen zu planen.

### **5.2 Zuständigkeiten**

#### **Art. 41**

Polizei- und Militärdirektion

<sup>1</sup> Die Polizei- und Militärdirektion ist zuständig für die Erarbeitung und den Vollzug der



Betreuungskonzepte auf kantonaler Stufe und erlässt entsprechende Weisungen. Dafür arbeitet sie mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zusammen.

<sup>2</sup> Sie plant im Bereich des Asylwesens in Zusammenarbeit mit geeigneten Standortgemeinden insbesondere die Errichtung und Leitung von Betreuungszentren, legt die Richtlinien für deren Betrieb fest und regelt den Zahlungsverkehr gemäss der geltenden Asylgesetzgebung sowie den entsprechenden Vollzugsweisungen des Bundes.

<sup>3</sup> Sie berät die Vollzugsorgane und unterstützt die Schulung der Kader und des Fachpersonals.

## **Art. 42**

Gemeinden

Die Gemeinden sind bei Katastrophen und in Notlagen für die Unterbringung und Betreuung von schutzsuchenden Zivilpersonen zuständig und stellen dafür ihre Infrastruktur zur Verfügung.

## **6. Wirtschaftliche Landesversorgung**

### **6.1 Organe**

#### **Art. 43**

Die Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung sind

- a die Polizei- und Militärdirektion,
- b die Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL) im BSM,
- c die in der Sache zuständigen Direktionen und Amtsstellen der kantonalen Verwaltung,
- d vertraglich verpflichtete private Institutionen und Einzelpersonen,
- e die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter,
- f die zuständigen Gemeindebehörden mit ihrer Stelle für die wirtschaftliche Landesversorgung (GWL).

### **6.2 Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe auf Stufe Kanton**

#### **Art. 44**

Organisation der Kantonalen Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL)

<sup>1</sup> Die KZWL gliedert ihren Aufgabenkreis in sachbezogene Bereiche.

<sup>2</sup> Sie fasst situationsgerecht und nach dem Baukastenprinzip einzelne oder alle Verantwortlichen der Bereiche in einem besonderen Führungsorgan zusammen.

#### **Art. 45**

Aufgaben der KZWL

Der KZWL obliegen

- a die Planung, Vorbereitung, Anordnung und Durchführung sämtlicher Aufgaben und Massnahmen in allen Bereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung, unter Vorbehalt der nachstehenden Aufgabenzuweisungen an andere Stellen,
- b die Koordination der Tätigkeiten der Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung mit Weisungsrecht, unter Vorbehalt der sachlichen Zuständigkeit der Direktionen,
- c die Ausbildung der Kader aller Stufen, allenfalls unter Beizug von aussenstehenden Ausbilderinnen und Ausbildern,
- d die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft.

#### **Art. 46**

Direktionen, Staatskanzlei

<sup>1</sup> Die Direktionen und die Staatskanzlei bezeichnen für jeden Teilbereich der wirtschaftlichen Landesversorgung die Verantwortlichen.

<sup>2</sup> Diese sorgen für die Umsetzung der Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung nach den Vorgaben der KZWL.

#### **Art. 47**

Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter

<sup>1</sup> Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter erfüllen Koordinationsaufgaben und übernehmen Führungsaufgaben, wenn die Gemeinden dazu nicht mehr in der Lage sind.

<sup>2</sup> Sie überprüfen periodisch die Vorbereitungen der GWL nach den Vorgaben der KZWL.

### **6.3 Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe auf Stufe Gemeinde**

#### **Art. 48**

Organisation der GWL

<sup>1</sup> Die Gemeinde bezeichnet die GWL und legt deren Organisation nach den Vorgaben der KZWL fest.

<sup>2</sup> Sie meldet die Organisation der GWL sowie allfällige Änderungen periodisch der KZWL.

#### **Art. 49**

Aufgaben der GWL

<sup>1</sup> Die GWL trifft Vorbereitungen zur Sicherstellung der Versorgung in der Gemeinde mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen gemäss den Weisungen der KZWL.

<sup>2</sup> Sie vollzieht in ihrem Zuständigkeitsbereich die von der KZWL angeordneten Massnahmen.

### **6.4 Ausbildung, Vorbereitung, Einsatz**

#### **Art. 50**

Die Dauer der Dienstleistung richtet sich für die Ausbildung, die Vorbereitung und den Einsatz nach dem jeweiligen Bedarf.

## **7. Finanzen und Versicherung**

#### **Art. 51**

Finanzkompetenzen

Die Chefinnen und die Chefs der kantonalen Führungsorgane verfügen für die Erfüllung unaufschiebbarer Führungs- und Koordinationsaufgaben bei Katastrophen und in Notlagen über eine Finanzkompetenz von 100 000 Franken auf Kantonsebene und von 25 000 Franken auf Bezirksebene.

#### **Art. 52**

Ausbildungskosten

Die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes sowie die Gemeinden übernehmen die eigenen Kosten für Schulungen und Einsatzübungen, soweit sie nicht Dritten übertragen werden können.

#### **Art. 53**

Entschädigungen und Spesen

<sup>1</sup> Entschädigungsansprüche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonsverwaltung für Dienstleistungen in Führungsorganen richten sich nach der Personalgesetzgebung.

<sup>2</sup> Spesenaufwendungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonsverwaltung gehen zu Lasten ihrer Direktion.

<sup>3</sup> Beauftragte des Kantons haben Anspruch auf ein sozialversicherungspflichtiges Taggeld und Spesenentschädigung. Die Taggeldansätze werden vom Regierungsrat festgelegt.

<sup>4</sup> Die Entschädigung für den Einsatz des Personals und der Beauftragten der Gemeinde bestimmt sich nach deren Vorschriften.

#### **Art. 54**

Dienstleistungen zu Gunsten Dritter

<sup>1</sup> Das BSM kann Dienstleistungen zu Gunsten Dritter anbieten. Es schliesst dafür entsprechende Leistungsvereinbarungen ab.

<sup>2</sup> Der Aufwand ist kostendeckend zu verrechnen.

**Art. 55**

## Unfallversicherung

<sup>1</sup> Den Bezügerinnen und Bezüger von Taggeldern werden die Versicherungsleistungen gemäss Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG [SR 832.20]) gewährt.

<sup>2</sup> Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonsverwaltung gelten die Bestimmungen der Personalgesetzgebung.

<sup>3</sup> Den Gemeinden obliegt die Versicherung ihres Personals und ihrer Beauftragten.

**Art. 56**

## Krankentaggeld

Das BSM stellt für die Taggeldbezügerinnen und Taggeldbezüger die Leistung von Krankentaggeldern sicher.

**Art. 57**

## Koordinierter Sanitätsdienst

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion trägt die Kosten für die Anschaffung und den Unterhalt des sanitätsdienstlichen Materials in den kantonalen Stützpunkten, die Polizei- und Militärdirektion diejenigen für den Unterhalt zur reduzierten Betriebsbereitschaft der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen, soweit diese nicht vom Bund übernommen werden. Für den Unterhalt kann eine pauschale Vergütung vereinbart werden.

**8. Vollzug und Rechtspflege****Art. 58**

## Weisungsbefugnis

Das BSM kann Weisungen in seinem Zuständigkeitsbereich erlassen.

**Art. 59**

## Rechtspflege, Strafbestimmungen, Geheimhaltung

Für die Rechtspflege, die Strafbestimmungen und die Geheimhaltungspflicht gelten die Vorschriften des KBZG.

**9. Schlussbestimmungen****Art. 60**

## Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung, IV [BSG 107.111]):
2. Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (Organisationsverordnung VOL, OrV VOL [BSG 152.221.111]):
3. Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM, OrV POM [BSG 152.221.141]):
4. Verordnung vom 17. März 1999 über die Einsatzkostenversicherung der Gemeinden bei Katastrophen und in Notlagen (Einsatzkostenversicherung, EKV [BSG 521.14]):
5. Verordnung vom 30. Juni 1999 über den Sanitätsdienst in ausserordentlichen Lagen (Sanitätsverordnung; SanV; [Aufgehoben durch Spitalversorgungsverordnung vom 30. 11. 2005, BSG 812.112])

**Art. 61**

## Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 19. April 2000 über die Führung in ausserordentlichen Lagen (Führungsverordnung; FühV; BSG 521.10)

2. Verordnung vom 30. Juni 1999 über die Betreuung in ausserordentlichen Lagen (Betreuungsverordnung; BeV; BSG 521.12)
3. Verordnung vom 30. Juni 1999 über die wirtschaftliche Landesversorgung (WLV; BSG 541.111)

## **Art. 62**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bern, 27. Oktober 2004

Im Namen des Regierungsrates  
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

## **Anhang**

27.10.2004 V

BAG 04–91, in Kraft am 1. 1. 2005

## **Änderungen**

2.2.2005 V

BAG 05–13, in Kraft am 1. 1. 2005

30.11.2005 V

Spitalversorgungsverordnung, BAG 06–10 (Art. 123), in Kraft am 1. 1. 2006